

# **Satzung über die Benutzung der Leichenhäuser der Gemeinde Emtmannsberg**

Vom 25. September 2014

Die Gemeinde Emtmannsberg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Satzung über die Benutzung der Leichenhäuser im Friedhof Emtmannsberg und Birk

## **§ 1**

### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Emtmannsberg auf den kirchlichen Friedhöfen in Emtmannsberg und Birk je ein Leichenhaus. Die Friedhöfe selbst stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchenverwaltung und werden auch von dort verwaltet.

## **§ 2**

### **Benutzungsanspruch**

- (1) Die Nutzung der Leichenhäuser ist für Verstorbene vorbehalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Emtmannsberg bzw. im Bereich der Gültigkeit der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung des Leichenhauses der Gemeinde Emtmannsberg (Leichenhaus Birk) durch die Gemeinden Seybothenreuth und Speichersdorf vom 03. Januar 1983 hatten. Auch für Verstorbene, die nicht innerhalb der Gemeinde ansässig sind, aber auf den gemeindlichen Friedhöfen beerdigt werden sollen, wird die Nutzung der Leichenhäuser eingeräumt.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist, die Nutzung der Leichenhäuser für im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Emtmannsberg erforderlich.

### **§ 3**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche aus dem Benutzungsgebiet muss nach der Leichenschau und Einsargung, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in eines der gemeindlichen Leichenhäuser verbracht werden, soweit dies nach den sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die öffentliche Zurschaustellung in Privathäusern ist nicht gestattet.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt
  - a) für Fehlgeburten
  - b) für Leichen, die innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt werden,
  - c) für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,
  - d) für Leichen, die in einem Leichenhaus einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt aufbewahrt werden,
  - e) in den von der Gemeinde nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes zugelassenen Ausnahmen.

### **§ 4**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Benutzung eines der Leichenhäuser ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und Durchführung der Leichenschau bei der Gemeinde Emtmannsberg anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Aufbewahrung von Leichen**

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau und Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (2) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

### **§ 6**

#### **Aufbahrung**

- (1) Verstorbene dürfen in der Regel nur in einem der gemeindlichen Leichenhäuser aufgebahrt werden.

- (2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn
- a) es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
  - b) die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
  - c) ein Verstorbener zur Bestattung aus einer anderen Gemeinde überführt worden ist.
- (3) Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit einer Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

## **§ 7**

### **Verhalten in der Leichenhalle**

- (1) Die Besucher haben sich in den Leichenhäusern ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des gemeindlichen oder kirchlichen Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Leichenhäuser nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
- (3) Es ist des weiteren in den Leichenhäusern untersagt:
- a) Tiere mitzubringen,
  - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - c) das Feilhalten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - d) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung und
  - e) Rauchen und Lärmen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Emtmannsberg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
  - b) die Anzeigepflicht ( § 4 ) verletzt,
  - c) sich in den Leichenhäusern zweckwidrig verhält (§ 7).

## **§ 10**

### **Gebühren bei der Leichenhausbenutzung**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhäuser werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Birk und Emtmannsberg nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. November 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung der Gemeinde Emtmannsberg für das Leichenhaus in Birk vom 12.09.1988 außer Kraft.

Emtmannsberg, 25. September 2014

Thomas Kreil  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Emtmannsberg